

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Silke Seif (CDU) vom 20.04.23

und Antwort des Senats

Betr.: Bekämpfung von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Hamburg – wie ist der Sachstand?

Einleitung für die Fragen:

Die furchtbaren Missbrauchsfälle der letzten Zeit unter anderem von Staufen und Lügde zeigen exemplarisch, welche katastrophalen Auswirkungen es für Mädchen und Jungen haben kann, wenn sich strukturelle Defizite im Kinderschutz und bei polizeilichen Ermittlungen auf die konkrete Fallarbeit auswirken. In der Sachverständigenanhörung im Familien-, Kinder- und Jugendausschuss am 11. April 2023 zur „Änderung des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe bezogen auf den interkollegialen Austausch zwischen Ärztinnen und Ärzten im Verdachtsfall einer Kindeswohlgefährdung“ wurde noch einmal die Bedeutung des medizinischen Kinderschutzes als wichtiger Baustein für einen gelingenden Kinderschutz deutlich. In dieser Anhörung wurde seitens der Sachverständigen auf Handlungsbedarf in Hamburg hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Die Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige ist ein wichtiges Ziel des Senats. Entsprechend werden weiterhin spezialisierte Beratungsstellen für Minderjährige, aber auch Erwachsene, die Gewalt in der Kindheit erlebt haben, gefördert. Hamburg setzt im Kinderschutz auf eine gute Vernetzung, dafür ist das Childhood-Haus, das 2021 eröffnet wurde, ein gutes Beispiel. Hier wirken Medizin, Jugendhilfe, Strafverfolgung und Gerichte an einem kinderfreundlich gestalteten Ort zusammen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Welche Maßnahmen ergreift der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde derzeit, um den Wissensstand, die Motivation und die Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Schutzkonzepten in Schulen, in Kitas, in der Jugend-, Behinderten- und Gesundheitshilfe sowie in Freizeiteinrichtungen und Sportvereinen weiter zu verbessern?*

Antwort zu Frage 1:

In den genannten Bereichen wurden verschiedene Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung von Schutzkonzepten unternommen.

Die für Bildung zuständige Behörde unterstützt Schulen bei Fragen zum Kindeswohl im Einzelfall und bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten im Regelsystem über die Regionalen Beratungs- und Bildungszentren (ReBBZ), das Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung (LI) sowie die Beratungsstelle Gewaltprävention. Dazu

gehören Fort- und Weiterbildungsangebote für schulische Fachkräfte sowie Schulberatungen und schulinterne Kollegiumsfortbildungen bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten in Schulen (LI, ReBBZ, Beratungsstelle Gewaltprävention).

Darüber hinaus beteiligen sich Beratungslehrkräfte aktiv an der Entwicklung und Weiterentwicklung innerschulischer Präventions- und Schutzkonzepte. Die Beratungslehrkräfte können zur weiteren Profilierung und zum Kompetenzerwerb die Supervisionsangebote im LI nutzen, außerdem die themenbezogenen Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen der Beratungsstelle Gewaltprävention der für Bildung zuständigen Behörde.

In vielen Schulen und ReBBZ haben sich in den letzten Jahren Fachkräfte zur Kinderschutzzfachkraft qualifizieren lassen (Schwerpunkt Grundschule). Für die weiterführenden Schulen werden im Rahmen der Qualifizierung „Begleitung von Opfern in Schulen“ (BeOS) inhaltliche Module zum Kinderschutz in jährlichen Kursen mit circa 20 bis 24 Teilnehmenden angeboten (siehe Drs. 21/13694).

Zusätzlich finden seit 2015 Fortbildungen für Schulleitungen, Informationsveranstaltungen für die Schulaufsicht sowie Schulungen für Beratungslehrkräfte zum Kinderschutz in Schulen statt. Seit Mai 2020 kamen aufgrund der Pandemie ergänzend Online-Veranstaltungen hinzu (acht Veranstaltungen mit circa 40 bis 100 Teilnehmenden). In Abständen finden des Weiteren Fachtage zum Kinderschutz statt (drei Fachtage und eine viertägige Online-Veranstaltungswoche seit 2014 mit jeweils circa 100 Teilnehmenden).

Außerdem bietet der Arbeitsbereich Sexualerziehung und Gender des LI Beratungen und Fortbildungen zur schulischen Sexualerziehung an. Anknüpfend an die aktuellen Bildungspläne werden in diesem Zusammenhang auch die Themen „Sexualisierte Gewalt“ und „Die Bedeutung schulischer Sexualerziehung in Schutzkonzepten“ regelmäßig aufgegriffen (siehe <https://li.hamburg.de/fortbildung/themen-aufgabengebiete/sexualerziehung-gender/sexualisierte-gewalt-grundschule-601930> und <https://li.hamburg.de/fortbildung/themen-aufgabengebiete/sexualerziehung-gender/sexualisierte-gewalt-weiterfuehrende-schulen-601980>). Schulische Fachkräfte werden in diesem Rahmen auf geeignete Ausstellungen (zum Beispiel „Echt Klasse!“, „Echt krass!“, „Echt stark!“ der PETZE e.V.) sowie Theaterstücke (zum Beispiel „Geheimsache Igel“, „Mein Körper gehört mir“, „Die Nein-Tonne“, „Little Lion“) mit entsprechenden Fortbildungen hingewiesen. Weiterhin wurden alle Hamburger Grundschulen und weiterführenden Schulen auf die digital angebotenen bundesweiten mit der Kultusministerkonferenz (KMK) abgestimmten Qualifizierungen „Was ist los mit Jaron?“ hingewiesen (siehe <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>).

Für Schulleitungen werden zum Thema Kinderschutz regelmäßig zwei Angebote vorgehalten: In der Reihe „Neu im Amt“ wird das Modul „Erziehungsmanagement“ in Kooperation mit der Beratungsstelle Gewaltprävention der BSB viermal jährlich angeboten. Außerdem können Schulleitungen zweimal jährlich ein Seminar zum Thema „Kinderschutz“, das in Kooperation mit dem Kinderschutzbund durchgeführt wird, besuchen.

Im Übrigen siehe Drs. 22/11051, 22/10601 und 21/18222.

Seit 2017 empfiehlt die für Bildung zuständige Behörde den Schulen die Entwicklung von standortspezifischen Kinderschutzkonzepten auf der Grundlage des Hamburger Kinderschutzordners (www.hamburg.de/contentblob/8791922/46aca58416b06ed3508b4768da41f4e4/data/kinderschutzordner-2017.pdf). In den ersten Jahren widmeten sich sehr viele Grundschulen dieser Thematik, inzwischen sind auch Stadtteilschulen und Gymnasien verstärkt mit dem Kinderschutz befasst. In den Jahren 2018 und 2019 informierte sich die Regionale Schulaufsicht im Rahmen ihrer Qualitätsentwicklungsgespräche in allen Grundschulen über den Stand der Entwicklung von standortspezifischen Kinderschutzkonzepten.

Für die Jugendhilfe gibt es mit Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) eine gesetzliche Grundlage für Schutzkonzepte in Einrichtungen. Die Vorgaben und Handreichungen für die verschiedenen Bereiche werden derzeit aktualisiert.

Die für Kindertagesbetreuung zuständige Behörde überarbeitet derzeit die Schwerpunktthemen der „Kinderschutzkonzepte für Kindertageseinrichtungen“ im Anhang VII des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ unter Berücksichtigung der sich aus dem KJSG ergebenden Neuerungen (unter anderem Gewaltschutzkonzept). Der daraus resultierende Leitfaden soll den Fachkräften vor Ort Handlungssicherheit und einen qualitativ hochwertigen Kinderschutz ermöglichen. Darüber hinaus hat die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde) unter anderem auf dem Deutschen Kita Leitungskongressen (DKLK) 2021 und 2022 zum Thema Kinderschutzkonzepte referiert und die Teilnehmenden Fachkräfte beraten. Im Rahmen des Kita-Prüf-Prozesses werden die Konzepte der Kindertageseinrichtungen regelmäßig gesichtet und die Kita-Leitungen erhalten detaillierte Rückmeldungen zur Weiterentwicklung und zu notwendigen Anpassungen. Neben der Kita-Trägerberatung der für Kindertagesbetreuung zuständigen Behörde stehen den Kitas auch die von der Sozialbehörde finanzierten Fachberatungsstellen bei den Dachverbänden zur Verfügung.

Für die Jugendhilfe insgesamt erarbeitet die zuständige Behörde derzeit eine Handreichung zum Thema Kinderschutzkonzepte. Den Einrichtungen stehen neben der Einrichtungsberatung ebenfalls die Dachverbände und die spezialisierten Beratungsstellen zur Verfügung. Darüber hinaus finden sich Vorgaben zum Kinderschutz im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit und der sozialräumlichen Angebote der Jugend- und Familienhilfe in den verbindlichen Regelwerken der Globalrichtlinien sowie dem Landesförderplan „Familie und Jugend“.

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz werden zudem seit dem 10. Juni 2021 durch den neu eingeführten § 37a SGB IX Leistungserbringer der Eingliederungshilfe verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen. Zu den geeigneten Maßnahmen gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistung zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Zudem hat der Leistungsträger auf die Umsetzung des Schutzauftrages hinzuwirken. Daher werden bei Abschluss von Leistungsvereinbarungen regelhaft Gewaltschutzkonzepte angefordert und diese auf Mindestanforderungen überprüft.

Der Leistungserbringer hat in einem jährlichen Qualitätssicherungsbericht die Ergebnisse zu den durchgeführten Präventionsmaßnahmen betreffend Machtmissbrauch, Gewalt und sexuellen Missbrauch gegenüber der Trägerin der Eingliederungshilfe nachzuweisen. Bei der Leistungsberingung in der Förderung von Kindern mit Behinderung werden die Eltern/Sorgeberechtigten intensiv in die Förderprozesse eingebunden, um die familiäre Situation zu stabilisieren. Auffälligkeiten hinsichtlich Gewalt gegen Kinder werden unverzüglich an die zuständigen Stellen der Jugendhilfe gemeldet. Im Übrigen siehe Drs. 21/18222.

Für die Gesundheitseinrichtungen in Hamburg wurde die sektorenübergreifende Landeskongferenz zur gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung unter dem Vorsitz der für Gesundheit zuständigen Behörde in ihrer dritten Sitzung am 22. April 2021 gebeten, für die Gesundheitseinrichtungen in Hamburg ein sektorenübergreifendes Rahmenkonzept zur Unterstützung bei der Umsetzung von Schutzkonzepten zu erarbeiten. Die Sozialbehörde initiierte daraufhin im August 2021 die Einsetzung einer interdisziplinär und sektorenübergreifend zusammengesetzten Arbeitsgruppe. Ziel ist die Erarbeitung einer Handreichung zur Erstellung von Schutzkonzepten. Die Sozialbehörde koordiniert den Prozess und sichert die Ergebnisse.

Die für den Sport zuständige Behörde fördert über den Sportfördervertrag den Hamburger Sportbund e.V. (HSB), die Hamburger Sportjugend (HSJ) und den Hamburger Fußball-Verband e.V. (HFV) finanziell. Die Mittel werden von den Institutionen eigenverantwortlich unter anderem zur Durchführung von Fortbildungen und Beratungsangeboten für Vereine und Verbände zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt eingesetzt.

Frage 2: *Wie viele und welche auf Kindesmissbrauch spezialisierten Fachberatungsstellen gibt es derzeit in Hamburg? Wie hat sich die Zahl seit der letzten Abfrage Drs. 21/18222 (mit Stichtag 31.03.2023) entwickelt? Bitte nach Bezirken und Einrichtungen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 2:

In Hamburg gibt es sieben auf Kindesmissbrauch spezialisierte Fachberatungsstellen. Diese Anzahl hat sich in den letzten drei Jahren nicht verändert. Dem Senat sind folgende auf Kindesmissbrauch spezialisierte Fachberatungsstellen bekannt. Die Fachberatungsstellen arbeiten überregional und sind keinem Bezirk zuzuordnen.

- Allerleirauh e.V. im Bezirk Wandsbek
- Basis-Präevent im Bezirk Hamburg-Mitte
- Dolle Deerns e.V. im Bezirk Hamburg-Mitte
- Kinderschutzzentrum Hamburg im Bezirk Eimsbüttel
- Kinderschutzzentrum Harburg im Bezirk Harburg
- Zornrot e.V. im Bezirk Bergedorf
- Zündfunke e.V. im Bezirk Altona

Frage 3: *Wie hat sich das Beratungsangebot (Erreichbarkeit, personelle Verfügbarkeit) für Mädchen und Jungen beziehungsweise Frauen und Männer, für Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, für Menschen mit und ohne Migrationshintergrund seit der letzten Abfrage Drs. 21/18222 (mit Stichtag 31.03.2023) entwickelt? Bitte nach Bezirken und Einrichtungen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 3:

Die auf Kindesmissbrauch spezialisierten Fachberatungsstellen beraten grundsätzlich nicht zielgruppenspezifisch. Vielmehr sollen grundsätzlich alle Hilfesuchenden inklusiv und damit unabhängig von einer möglichen Behinderung, ihrem Geschlecht, ihrer Nationalität oder ihrer Herkunft beraten werden. Gleichwohl haben sich die Beratungsstellen Dolle Deerns e.V. und Allerleirauh e.V. in ihrer Beratungsarbeit auf Mädchen und junge Frauen ausgerichtet, während BasisPräevent von sexueller Gewalt betroffene Jungen berät. Hier gab es keine Veränderung gegenüber der Drs. 21/18222.

Im Dezember 2021 hat das Childhood-Haus Hamburg – Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) im Bezirk eröffnet. Das Childhood-Haus (CHH) ist ein interdisziplinäres Kompetenz- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche, die von sexuellem Missbrauch oder massiver Gewalt betroffen sind. Es ermöglicht in der Fallabklärung und Versorgung eine Zusammenarbeit von verschiedenen Disziplinen (Gericht, Medizin, Jugendamt, psychosoziale Dienste und Polizei) und ist rund um die Uhr für Betroffene sowie für Institutionen aus dem Umfeld erreichbar. Das CHH hat sich aus dem Kinderkompetenzzentrum entwickelt und bietet seitdem sozialpädagogische und psychologische Beratung/Begleitung an.

Die zu den in der Drs. 21/18222 dargelegten Ausführungen zu den Opferfachberatungsstellen i.bera – verikom (Träger: verikom e.V.) sowie LÄLE in der IKB (Träger: Interkulturelle Begegnungsstätte e.V.), Frauennotruf Hamburg e.V. und Opferhilfe e.V. gelten unverändert.

Darüber hinaus halten die 15 Leistungserbringer der Interdisziplinären Frühförderung in Hamburg offene, niedrigschwellige Beratungsangebote für Eltern, die ein Entwicklungsrisiko bei ihrem Kind vermuten, vor. Außerdem stehen allen Menschen mit Behinderung die Beratungsangebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) zur Verfügung. In Hamburg gibt es insgesamt 14 Standorte über das Stadtgebiet verteilt. Davon vier in Nord, drei in Eimsbüttel, jeweils zwei in Wandsbek und Altona und jeweils einen in Hamburg-Mitte, Harburg und Bergedorf.

Bei der Polizei wird das Thema Kinderschutz in unterschiedlichen Fortbildungsangeboten der Akademie der Polizei (zum Beispiel Jugendsachbearbeitungsseminar, Cop4U-Lehrgang et cetera) und in Dienstunterrichten in den Polizeidienststellen behandelt. Die Referierenden kommen dabei grundsätzlich aus den Reihen der Polizei. Die dafür aufzuwendenden Mittel sind generell von den im Haushalt der Polizei zur Verfügung stehenden Mitteln gedeckt.

Im Übrigen siehe auch Antwort zu 1.

Frage 4: *Wie viele und welche Therapieangebote und -plätze insbesondere für Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erlitten haben, gibt es in Hamburg? Wie hat sich die Zahl seit der letzten Abfrage Drs. 21/18222 (mit Stichtag 31.03.2023) entwickelt? Bitte nach Bezirken und Einrichtungen aufschlüsseln.*

Antwort zu Frage 4:

Alle Hamburger Krankenhäuser mit Fachabteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie bieten qualifizierte Angebote zur medizinischen und therapeutischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erlitten haben. Siehe dazu <https://www.hamburg.de/krankenhausverzeichnis/>. Im Übrigen siehe Drs. 21/18222.

Vorbemerkung: *In der Sachverständigenanhörung wurde auch auf die Bedeutung von Vorsorgeuntersuchungen für den Kinderschutz hingewiesen.*

Frage 5: *Wie viele der in Hamburg lebenden Kinder haben jeweils an den Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 in den Jahren 2021 und 2022 tatsächlich teilgenommen? Angabe bitte je Untersuchung für Kinder insgesamt.*

Antwort zu Frage 5:

Daten zur Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 werden retrospektiv anlässlich der Schuleingangsuntersuchung erfasst. Für das Einschulungsjahr 2021 liegen keine validen flächendeckenden Zahlen vor, da die Schulärztlichen Dienste der Bezirksämter coronabedingt in die Nachverfolgung der Infektionsfälle und das Pandemiemanagement einbezogen waren.

Die jeweiligen Teilnahmequoten der Schulanfängerinnen und -anfänger 2022 sind in Tabelle 1 dargestellt. Die prozentualen Angaben beziehen sich auf die Kinder, für die in der Schuleingangsuntersuchung ein Untersuchungsheft vorgelegt wurde.

Tabelle 1: Prozentualer Anteil an Schulanfängerinnen und -anfängern 2022, die an der jeweiligen Vorsorgeuntersuchung teilgenommen hatten (Teilnahmerate in Prozent)

U1	U2	U3	U4	U5	U6	U7	U7a	U8	U9
93,4	93,1	92,8	92,4	91,8	94,2	95,0	87,6	89,8	92,8

Quelle: Schulärztliche Daten von Einschulungskindern 2022 mit Untersuchungsheft

Frage 6: *Wie wird verfahren, wenn die Teilnahme an einer solchen Untersuchung versäumt oder verweigert wird?*

Frage 7: *Wie informiert die Stadt Hamburg Mütter und Väter, insbesondere Flüchtlingsfamilien, über den Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen U1 bis U9 sowie J1?*

Antwort zu Fragen 6 und 7:

Die Informationsvermittlung zu den Kindervorsorgeuntersuchungen und die Förderung der Motivation der Sorgeberechtigten, an den Kindervorsorgeuntersuchungen teilzunehmen, ist integraler Teil des Landeskonzeptes „Guter Start für Hamburgs Kinder“. Neben den wohnortnahen Familienteams und den Einrichtungen der Mütterberatung der Gesundheitsämter informieren die aus Zuwendungsmitteln finanzierten Babylotsinnen der Stiftung SeeYou in den Geburtskliniken regelhaft Eltern über die Bedeutung der Kindervorsorgeuntersuchungen und motivieren zur Teilnahme. Insbesondere die Familienteams und die Mütterberatung informieren im Rahmen ihrer Tätigkeit in Flüchtlingsunterkünften zu den Kindervorsorgeuntersuchungen und weisen dabei auf die hohe Bedeutung und den Anspruch auf Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen des AsylbLG beziehungsweise der gesetzlichen Krankenversicherung hin.

Die Teilnahme an den Vorsorgeuntersuchungen ist in Hamburg freiwillig. Für die U6/U7 gibt es in Hamburg ein Einladungswesen. Wenn keine Rückmeldung über die Teilnahme an der Vorsorgeuntersuchung bei der Zentralen Stelle eingeht, wird das

Gesundheitsamt in dem für die Eltern zuständigen Bezirksamt informiert. Das Gesundheitsamt nimmt daraufhin schriftlich Kontakt mit den Eltern auf, um einen Hausbesuch und gegebenenfalls eine Nachuntersuchung anzubieten.

Vorbemerkung: *Als weitere wichtige Bausteine wurden in der Sachverständigenanhörung die Prävention, die Aus- und Fortbildung der im medizinischen Kinderschutz tätigen Ärztinnen und Ärzten sowie die Einrichtung von Kinderschutzgruppen in den Krankenhäusern benannt.*

Frage 8: *Welche Forschungsvorhaben werden derzeit zum Themenfeld sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vom Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde unterstützt?*

Antwort zu Frage 8:

Am UKE fördert die Sozialbehörde das Projekt „Childhood-Haus Hamburg – Kompetenzzentrum für Kinderschutz! am UKE“ nach § 46 LHO.

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche von Geburt an bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bei denen der Verdacht besteht, dass sie misshandelt, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind. Dazu zählen Kinder und Jugendliche, die selbstverletzendes Verhalten zeigen, und/oder Verletzungen mit ungeklärten Ursachen aufweisen und/oder bei denen ein Verdacht auf eine nicht altersgerechte und/oder nicht medizinisch indizierte Gabe von Medikamenten oder schädlichen Substanzen besteht. Es zählen weiter Kinder und Jugendliche dazu, bei denen der körperliche Entwicklungszustand oder eine medizinische Abklärung beziehungsweise Versorgung als nicht ausreichend beurteilt wird.

Im Übrigen werden am UKE gegenwärtig laufende Projekte zum Themenfeld „Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, auf die die Frage fokussiert ist, durch die Europäische Union, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, die Gesetzliche Krankenversicherung und das Bundesministerium für Gesundheit gefördert.

Frage 9: *Welche Schwerpunkte zum Kinderschutz gibt es derzeit an Universitäten und Hochschulen in Hamburg?*

Antwort zu Frage 9:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass alle Hamburger Universitäten und Hochschulen über Beratungsstellen für Diskriminierung und (sexualisierte) Gewalt verfügen. Die Thematisierung von Grundrechten, Schutzmöglichkeiten und Diskriminierungsformen wie sexualisierter Gewalt verschiedener Altersgruppen wird in vielerlei Hinsicht in der Lehre und Forschung der einzelnen Institutionen aufgegriffen.

Im Folgenden werden nur einige Beispiele zum Schwerpunkt Kinderschutz aufgeführt:

An der Universität Hamburg sind Grundlagen des Kinderschutzes unter anderem im Schwerpunkt Sozialpädagogik der Fakultät Erziehungswissenschaft curricular abgebildet.

An der Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg (HAW) sind Schwerpunkte zum Kinderschutz in allen Studiengängen des Departments Soziale Arbeit (in den Bachelorstudiengängen Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung in der Kindheit, im Masterstudiengang Soziale Arbeit sowie im weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften) sowie in den dualen Bachelorstudiengängen Pflege und Hebammenwissenschaft des Departments Pflege und Management verankert.

Es gibt ein breit gefächertes Angebot an – auch praxisbegleitenden – Lehrveranstaltungen beispielsweise zu den Themen Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung, Prävention (sexualisierter) Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Kindergesundheit sowie Kinder- und Jugendhilferecht.

Zu den Forschungs- und Transferaktivitäten an der HAW gehören zum Beispiel das Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg umsetzen“ zur Umsetzung der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kinderschutz

und Kinderrechte weiter stärken“ der Hamburger Bürgerschaft in die praktische sozialpädagogische Arbeit in den Hilfen zur Erziehung in Hamburg sowie das Forschungsprojekt „Mit den Augen von Jugendlichen – Was braucht inklusive Jugendarbeit?“.

An der Hochschule für bildende Künste Hamburg (HFBK) ist die Professorin für Kunstpädagogik/Lehramt Grundschule in ihrer Lehre und Forschung mit Fragen der Inklusion von Kindern befasst. Unter anderem kooperiert die Professur zum Thema Kinderrechte mit dem FUNDUS Theater/Kinderforschungstheater und betreut ein von der Claussen-Simon-Stiftung gefördertes künstlerisch-wissenschaftliches Promotionsvorhaben zur Beziehung von Kunst und Pädagogik.

Das Praxisbüro Soziale Arbeit im Sozialpädagogischen Fortbildungszentrum der Sozialbehörde ist für die fachliche Begleitung aller Studiengänge „Soziale Arbeit“ in Hamburg, insbesondere des dualen Studiengangs an der Evangelischen Hochschule Rauhes Haus zuständig (siehe Drs. 21/18308).

Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung werden verschiedene Themen zum Kinderschutz vermittelt. Diese ergänzen zukünftig die von der Evangelischen Hochschule in 2023 eingeführte Lernplattform „Frankfurter Modell“ zum Kinderschutz. Im Mittelpunkt steht zudem ein jährlich stattfindender Kinderschutzfachtag. Im Jahr 2021 hatte der Fachtag das Thema „Körperliche Gewalt an Kindern und Jugendliche“, im Jahr 2022 „Emotionale Gewalt an Kindern und Jugendlichen“. Der Fachtag 2023 ist noch in der Planung. Ergänzt werden diese Fachtage zukünftig in Kooperation mit der Hochschule durch verschiedene Exkursionen zu Einrichtungen und Institutionen über mehrere Semester verteilt. Ziel des Praxisbüros ist es auch, das Thema Kinderschutz bei allen Hamburger Hochschulen im Curriculum zu verankern. Entsprechende Gespräche mit den Hochschulen Hamburgs sind vorgesehen.

Frage 10: *Gibt es weitere Planungen?
Wenn ja, welchen Inhalt haben sie?*

Frage 11: *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 10 und 11:

An der HAW gibt es zum Beispiel Planungen zur Durchführung einer weiterführenden Studie des Projektes „Kinderschutz und Kinderrechte in der Kinder- und Jugendhilfe in Hamburg umsetzen“, zur Exploration der besonderen Anforderungen an einen inklusiven Kinderschutz in der Jugendhilfe, einer empirischen Untersuchung zu Schutzkonzepten in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, mit dem Ziel, diese im Praxistransfer weiter zu verbessern, zur Weiterentwicklung des Studiengangangebots sowie zur Verbindung von Kinderschutz/Kinderrechten und Schutzfragen von Erwachsenen im Zusammenhang mit weiter gehenden Qualifizierungsangeboten.

Frage 12: *Ist der Kinderschutz Teil des Medizinstudiums und/oder des medizinischen Staatsexamens?*

Frage 13: *Wenn nein, warum nicht?*

Frage 14: *Will sich der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für eine Verankerung des Kinderschutzes als Teil des Medizinstudiums und/oder des medizinischen Staatsexamens einsetzen?*

Frage 15: *Wenn ja, wann und in welcher Weise?*

Frage 16: *Wenn nein, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 12 bis 16:

Laut Auskunft aus dem UKE wird im Rahmen des integrierten Modellstudiengangs Medizin Hamburg (iMED) das Thema „Kinderschutz“ im Pflichtbereich vorrangig im Modulblock „Entwicklung des Lebens, Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde,

Frauenheilkunde I/II“ und hier insbesondere im achten oder neunten Fachsemester vertieft behandelt. Folgende Lernziele sind im Kontext des Themas „Kinderschutz“ formuliert:

Die/Der Studierende soll

- Formen der schweren Kindesmisshandlung kennen.
- Todesursachen bei misshandelten Kindern kennen.
- Todesbescheinigung ausfüllen können.
- Diagnostik beim Schütteltrauma kennen.
- Differentialdiagnose SIDS kennen.
- Hilfsangebote kennen.
- über Untersuchungs- und Beratungsziele bei sexueller Gewalt orientiert sein.
- Grundzüge der Sicherung biologischer Spuren kennen.

Ferner besteht die Möglichkeit, in der Vertiefungsphase des Wahlpflichtbereichs des integrierten Modellstudiengangs Medizin Hamburg, vorrangig im Rahmen des Wahlpflichtmoduls „Präventive Medizin“, das Thema „Kinderschutz“ zu vertiefen. Das Modul „Präventive Medizin“ wird als longitudinaler Strang zwischen dem fünften und dem zehnten Semester, nach individueller Wahl der Medizinstudierenden, besucht.

Hinsichtlich der medizinischen Staatsexamina ist auf den Kompetenzorientierten Gegenstandskatalog Medizin des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zu verweisen. Das Thema „Kinderschutz“ ist hier mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen (Prävention, Diagnostik, Therapie, rechtliche Grundlagen) integriert und somit Bestandteil des Anforderungsprofils der Absolventinnen und Absolventen des Medizinstudiums.

Frage 17: *Wie viele und welche Krankenhäuser in Hamburg verfügen derzeit über Kinderschutzgruppen?*

Frage 18: *Falls nicht alle Hamburger Krankenhäuser über Kinderschutzgruppen verfügen, warum?*

Frage 19: *An welchen Krankenhäusern existieren derzeit wie viele Kinderschutzkoordinatoren? Mittel in welcher Höhe werden hierfür vom Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bereitgestellt?*

Antwort zu Fragen 17, 18 und 19:

Das Altonaer Kinderkrankenhaus, das UKE, das Katholische Kinderkrankenhaus Wilhelmstift und die Helios Mariahilf Klinik Hamburg verfügen über Kinderschutzgruppen. Das Altonaer Kinderkrankenhaus und das Katholische Kinderkrankenhaus Wilhelmstift verfügen aktuell darüber hinaus über je eine Stelle Kinderschutzkoordination. Die zuständige Behörde stellt dafür 2023 Mittel in Höhe von 124.000 Euro bereit. Darüber hinaus steht auch am UKE eine Stelle Kinderschutzkoordination zur Verfügung, die nicht vom Senat finanziert wird.

Weitere Angaben zu Kinderschutzgruppen und Kinderschutzkoordinatoren von Krankenhäusern kann der Senat nicht machen, da diese statistisch nicht erfasst werden. Eine strukturierte Abfrage bei über 30 Krankenhäusern in Hamburg war in der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Weitere spezielle finanzielle Förderungen für Kinderschutzkoordinatoren an Krankenhäuser sind den zuständigen Behörden nicht bekannt.

Frage 20: *Mittel in welcher Höhe werden für Fortbildungen zum Kinderschutz vom Senat beziehungsweise der zuständigen Behörde bereitgestellt? Für wen werden sie bereitgestellt? Bitte explizit auf die Höhe der Mittel für Fortbildungen im medizinischen Kinderschutz eingehen.*

Frage 21: *Mittel in welcher Höhe hat der Senat beziehungsweise die zuständige Behörde für die Fort- und Weiterbildung sozialer Fachkräfte im Bereich Prävention und Kinderschutz in den Jahren 2021 und 2022 aufgewendet? Für wen werden sie bereitgestellt?*

Antwort zu Fragen 20 und 21:

Die für Bildung zuständige Behörde finanziert gemeinsam mit der für Soziales zuständigen Behörde eine halbe Stelle für das Kinderschutzzentrum Hamburg (Umfang: circa 35.000 Euro), um über diese Ressource die seit 2010 vorgehaltenen regionalen Qualifizierungen und GBS-Tandemqualifizierungen (seit 2020) zum Kinderschutz in Schulen umzusetzen. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

Die Beratungen und Fortbildungen für schulische Fachkräfte werden anteilig aus den zur Verfügung stehenden Personalressourcen und Sachmitteln der für die Thematik zuständigen Referate und Arbeitsbereiche des LI finanziert. Für die Qualifizierungen von Schulleitungen zur Thematik stehen jährlich 8.500 Euro zur Verfügung.

Die Fortbildungen mit dem Fokus auf den medizinischen Kinderschutz im Sozialpädagogischem Fortbildungszentrum (SPFZ) richten sich an Fachkräfte von Einrichtungen der Jugendhilfe in freier Trägerschaft, pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal, Fachkräfte der vorschulischen Bildung (an Schulen), Fachkräfte der Jugendämter, Regionale Bildungs- und Beratungszentren, Frühe Hilfen, Kitas, Kindertagespflegepersonen und andere. Für diese Fortbildungen wurden in den Jahren 2021/2022 finanzielle Mittel in Höhe von 14.200 Euro zur Verfügung gestellt.

Das Fortbildungsangebot zu Prävention und Kinderschutz im SPFZ richtet sich an Fachkräfte von Einrichtungen der Jugendhilfe in freier Trägerschaft, pädagogisch-therapeutisches Fachpersonal, Fachkräfte der vorschulischen Bildung (an Schulen), Fachkräfte der Jugendämter, Regionale Bildungs- und Beratungszentren, Frühe Hilfen, Kitas, Kindertagespflegepersonen und andere. In 2021 wurden finanzielle Mittel in Höhe von 98.500 Euro und in 2022 insgesamt 113.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Im Bereich der Eingliederungshilfe sind die für die Fort- und Weiterbildungen aufgewendeten Kosten in den Maßnahmenpauschalen der Leistungsvergütungen der Leistungsanbieter mit enthalten. Die Ausweisung einzelner Maßnahmen im Bereich Prävention und Kinderschutz erfolgt hier nicht. Eine Auswertung der in der Leistungsvereinbarung dafür vorgesehenen Kostenanteile ist nicht möglich.

Die Fortbildung von Ärztinnen und Ärzten obliegt grundsätzlich den Ärztekammern.

Im Rahmen des Sportfördervertrags erhalten sowohl der HSB als auch die HSJ Mittel zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben, zu denen unter anderem die Beratung der Mitgliedsorganisationen sowie die Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt gehören. Dem HSB stehen für diese Position für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 jährlich 196.500 Euro zur Verfügung. Die HSJ erhielt für die Jahre 2021 und 2022 138.500 Euro pro Jahr, für 2023 und 2024 wurden die Mittel auf jährlich 145.100 Euro erhöht.

Der HFV erhält ebenfalls finanzielle Mittel über den Sportfördervertrag für die Ausbildung und Lehre sowie die Durchführung unter anderem von Basisausbildungen, die das Thema Prävention sexualisierter Gewalt behandeln. Dem HFV stehen in diesem Bereich für 2023 und 2024 jährlich 205.000 Euro zur Verfügung. Dies sind jährlich 20.000 Euro mehr als in den zwei Vorjahren.

Vorbemerkung: *In der Pressemitteilung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) vom 16. Juli 2020 heißt es: „Mit dem Ziel, Missbrauch und Gewalt insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen oder hilfsbedürftigen Personen in medizinischen Einrichtungen vorzubeugen, zu erkennen, adäquat darauf zu reagieren und zu verhindern, hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) [am 16. Juli 2020] in Berlin seine Qualitätsmanagement-Richtlinie entsprechend ergänzt. Die Richtlinie legt grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für Vertragsärztinnen und -ärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren, Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte sowie*

zugelassene Krankenhäuser fest. Die aktuell beschlossenen Vorgaben zu Schutzkonzepten sehen vor, dass je nach Einrichtungsgröße, Leistungsspektrum und Patientenklientel über das spezifische Vorgehen zur Sensibilisierung des Teams sowie weitere geeignete vorbeugende und eingreifende Maßnahmen entschieden wird. Dies können Informationsmaterialien, Kontaktadressen, Schulungen/Fortbildungen, Verhaltenskodizes, Handlungsempfehlungen, Interventionspläne oder umfassende Schutzkonzepte sein. Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche versorgen, müssen sich gezielt mit Prävention und Intervention bei (sexueller) Gewalt und Missbrauch befassen. Daraus sollen künftig der Größe und Organisationsform der Einrichtung entsprechend konkrete Schutzkonzepte abgeleitet werden (<https://www.g-ba.de/presse/pressemitteilungen-meldungen/875/>).“

Frage 22: *Wie wird dies in Hamburg umgesetzt?*

Frage 23: *Welche Personalvorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gibt es im Zusammenhang mit dieser ergänzten Qualitätsmanagement-Richtlinie? Wie werden sie in Hamburg umgesetzt?*

Frage 24: *Wenn noch keine entsprechenden Personalvorgaben auf Bundes- und/oder Landesebene in Hamburg existieren, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 22, 23 und 24:

Die zitierte Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses enthält keine Personalvorgaben und ermächtigt auch die Länder nicht dazu, Personalvorgaben zu erlassen. Sie legt verpflichtende Instrumente des Qualitätsmanagements fest. Die Sozialbehörde unterstützt grundsätzlich die Erstellung von Schutzkonzepten im Sinne der Richtlinie. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.